

**Gemeinde Kohlberg
Kreis Esslingen**

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der Kindergärten vom 26. Februar 1996

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am **24. Juli 2023** nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der Kindergärten beschlossen:

Beschluss bzw. Änderungsbeschluss	Inkrafttreten am	Geänderte Paragraphen
26.02.1996	01.04.1996	Neufassung
11.06.1999	01.08.1999	§ 4 Gebührensätze
21.09.2001	01.01.2002	Euro-Anpassungssatzung
29.06.2007	01.08.2007	§ 4 Gebührensätze
16.07.2010	01.09.2010	§ 4 Gebührensätze
06.07.2012	01.09.2012	§ 4 Gebührensätze
12.07.2013	01.09.2013	§ 4 Gebührensätze
21.07.2014	01.09.2014	§ 4 Gebührensätze
24.07.2015	01.09.2015	§ 4 Gebührensätze
18.07.2016	01.09.2016	§ 4 Gebührensätze
19.07.2017	01.09.2017	§ 4 Gebührensätze
20.07.2018	01.09.2018	§ 4 Gebührensätze
27.06.2019	01.09.2019	§ 4 Gebührensätze
24.07.2020	01.09.2020	§ 4 Gebührensätze
23.07.2021	01.09.2021	§ 4 Gebührensätze
24.01.2022	01.03.2022	§ 4 Gebührensätze
24.07.2023	01.09.2023	§ 4 Gebührensätze

**§ 1
Gebührensätze**

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindergärten werden wie folgt festgesetzt:

		Regelgruppe 8.00 – 12.30/ 14.00 – 16.00 Uhr	Gruppe 7.00 – 13.00 Uhr	Gruppe 7.00 – 14.00 Uhr	Gruppe unter 3- Jähriger	Mittag- essen
Familie mit 1 Kind		152 €	174 €	195 €	457 €	4 €
Familie mit 2 Kindern	jeweils	119 €	141 €	152 €	336 €	4 €
Familie mit 3 Kindern	jeweils	76 €	87 €	98 €	228 €	4 €
Familie mit 4 Kindern	jeweils	27 €	33 €	38 €	87 €	4 €

Bei zusätzlicher Nachmittagsbetreuung außerhalb der Regelgruppe wird unabhängig von der Kinderzahl in der Familie eine Gebühr von 43 € im Monat erhoben.

Bei Betreuung in der Regelgruppe von 7:30 Uhr bis 8:00 Uhr wird eine zusätzliche Gebühr von 16 € im Monat erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kohlberg, den 24. Juli 2023

Stefan Ade
Stellvertretender Bürgermeister